



Wortprotokoll der 123. Sitzung

Ausschuss für Arbeit und Soziales

Berlin, den 19. Juni 2017, 10:45 Uhr
10117 Berlin, Adele-Schreiber-Krieger-Str. 1
MELH
MELH 3.101

Vorsitz: Kerstin Griese, MdB

Tagesordnung - Öffentliche Anhörung

Einzigster Punkt der Tagesordnung **Seite 4**

Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und SPD

Entwurf eines Gesetzes zur Sicherung der tarifvertraglichen Sozialkassenverfahren und zur Änderung des Arbeitsgerichtsgesetzes

BT-Drucksache 18/12510

Federführend:
Ausschuss für Arbeit und Soziales

Mitberatend:
Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz
Finanzausschuss
Ausschuss für Wirtschaft und Energie
Ausschuss für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit

**Mitglieder des Ausschusses**

	Ordentliche Mitglieder	Stellvertretende Mitglieder
CDU/CSU	Schiewerling, Karl Stegemann, Albert	
SPD	Gerdes, Michael Griese, Kerstin Kapschack, Ralf Kolbe, Daniela Rützel, Bernd Schmidt (Wetzlar), Dagmar	
DIE LINKE.	Birkwald, Matthias W. Zimmermann (Zwickau), Sabine	Krellmann, Jutta
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN	Müller-Gemmeke, Beate Pothmer, Brigitte	

elektronische Vorabfassung



Ministerien	Bernhardi, ORR Dr. Thomas (BMAS) Blanke, RD Dr. Sandro (BMAS) Kramme, PStSin Anette (BMAS) Loskamp, MDin Britta (BMAS) Neumann, OAR Thomas (BMAS) Riechert, RD Christian (BMAS) Wolff, SB Sarah (BMAS)
Fraktionen	Baumgartner, Rosina (SPD) Hinkel, Heidemarie (DIE LINKE.) Keuter, Christof (CDU/CSU) Köppen, Kirsten (CDU/CSU) Landmann, Jan (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Müller, Ulrike (DIE LINKE.)
Bundesrat	Martfeld, RVWDin Tanja (SH) Moras, ORRin (BY) Moritz, RDin Katja (BE)
Sachverständige	Bayreuther, Prof. Dr. Frank Berg, Dr. Friedemann (Zentralverband des Deutschen Bäckerhandwerks e.V.) Düwell, Prof. Franz Josef Heilmann, Micha (Gewerkschaft Nahrung – Genuss - Gaststätten) Klein, Dr. Thomas Loch, Werner (Bundesverband Farbe Gestaltung Bautenschutz) Müller, Andre P. H. (Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände) Nassibi, Dr. Ghazaleh (Deutscher Gewerkschaftsbund) Rüdesheim, Benedikt Schmidt-Hullmann, Frank (Deutscher Gewerkschaftsbund) Schneider, Christian (Lohnausgleichskasse für das Dachdeckerhandwerk) Ulber, Prof. Dr. Daniel Wolf, Roland (Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände)



Einziger Punkt der Tagesordnung

Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und SPD

Entwurf eines Gesetzes zur Sicherung der tarifvertraglichen Sozialkassenverfahren und zur Änderung des Arbeitsgerichtsgesetzes

BT-Drucksache 18/12510

Vorsitzende Griese: Einen wunderschönen guten Morgen, meine Damen und Herren Sachverständige, liebe Kolleginnen und Kollegen aus dem Ausschuss, liebe interessierte Öffentlichkeit. Ich begrüße Sie sehr herzlich zu unserer Anhörung im Ausschuss für Arbeit und Soziales. Gegenstand dieser öffentlichen Anhörung ist der Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und SPD „Entwurf eines Gesetzes zur Sicherung der tarifvertraglichen Sozialkassenverfahren und zur Änderung des Arbeitsgerichtsgesetzes“ auf Drucksache 18/12510.

Wir haben von Ihnen, den eingeladenen Sachverständigen, Verbänden und Institutionen Stellungnahmen bekommen, die Ihnen ebenfalls alle vorliegen auf Ausschussdrucksache 18(11)1097. Wir wollen gern von Ihnen heute hier in der mündlichen Diskussion hören, wie Sie diese Vorlagen beurteilen.

Zum Ablauf darf ich Ihnen die üblichen Erläuterungen geben:

Die uns zur Verfügung stehende Beratungszeit von 60 Minuten wird nach dem üblichen Schlüssel entsprechend ihrer jeweiligen Stärke auf die Fraktionen aufgeteilt, dabei wechseln die Fragesteller nach jeder Frage - die Abgeordneten kennen das - möglichst knapp und effektiv. Wegen der Kürze der zur Verfügung stehenden Zeit, wir haben hiernach noch eine Anhörung. Wir machen hier im Ausschuss für Arbeit und Soziales einen Endspurt. Wegen der Kürze der Zeit haben wir keine Eingangsstatements der Sachverständigen vorgesehen und dazu dient ja auch das, was Sie uns schon schriftlich eingereicht haben. Wie immer gibt es am Ende der Befragungsrunde eine so genannte „freie Runde“. Wegen der Zeitknappheit sage ich aber, dass man die nicht in Anspruch nehmen muss, diese fünf Minuten, weil wir zwischen den beiden Anhörungen noch ein bisschen umräumen müssen.

Bevor ich die Sachverständigen begrüße und sie einzeln aufrufe, muss ich Ihnen sagen, dass es heute rund um Leipzig wohl Brandanschläge auf die Deutsche Bahn gegeben hat und deshalb einige unserer Sachverständigen später kommen. Prof. Düwell hat schon gesagt, dass er deshalb etwas später kommt. Ich begrüße Sie jetzt einzeln und rufe Sie auf.

Von der Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände die Herren Roland Wolf und Andre P. H. Müller, von der Lohnausgleichskasse für das Dachdeckerhandwerk Herrn Christian Schneider, vom Bundesverband Farbe Gestaltung Bautenschutz Herrn Werner

Loch, vom Zentralverband des Deutschen Bäckerhandwerks Herrn Dr. Friedemann Berg, vom Bundesvorstand des Deutschen Gewerkschaftsbundes Frau Dr. Ghazaleh Nassibi sowie Herrn Frank Schmidt-Hullmann, von der Gewerkschaft Nahrung Genuss Gaststätten Herrn Micha Heilmann. Als Einzelsachverständige heiße ich sehr herzlich willkommen Herrn Prof. Bayreuther, Herrn Prof. Ulber, Herrn Prof. Düwell, der ist noch unterwegs, Herrn Rechtsanwalt Rüdesheim und Herrn Dr. Klein.

Wir beginnen jetzt mit der Befragung der Sachverständigen. Bitte nennen Sie, wie immer, direkt die Institution oder die Person, die Sie fragen möchten. Es beginnt die CDU/CSU-Fraktion mit dem Kollegen Albert Stegemann, bitte sehr.

Abgeordneter Stegemann (CDU/CSU): Herzlichen Dank, Frau Vorsitzende. Meine Frage richtet sich an den Zentralverband des Deutschen Bäckerhandwerks, an die Lohnausgleichskasse für das Dachdeckerhandwerk und an Prof. Bayreuther. Ist sichergestellt, dass durch das Gesetz der Kreis der bislang an den tarifvertraglichen Sozialkassenverfahren beteiligten Unternehmen nicht erweitert wird? Und sind Ihnen Überschneidungen und daraus resultierende Abgrenzungstreitigkeiten zwischen den hier gegenständlichen Sozialkassentarifverträgen und Tarifverträgen anderer Berufe, Gewerke oder Handwerkszweige bekannt?

Sachverständiger Dr. Berg (Zentralverband des Deutschen Bäckerhandwerks e.V.): Für das Bäckerhandwerk kann ich die erste Frage, die Sie gestellt haben, nur klar bejahen. Das Gesetz erklärt in seinen § 28 und 29 die allgemeinverbindlich erklärten Tarifverträge für das Förderungswerk für die Beschäftigten des Deutschen Bäckerhandwerks für verbindlich kraft Gesetzes. Die Allgemeinverbindlicherklärung der Tarifverträge zum Förderungswerk für die Beschäftigten des Bäckerhandwerks erstreckt sich nach der Allgemeinverbindlicherklärung aus dem Jahr 2003 nicht auf Betriebe, die Mitglied einer Konditoren-Innung sind. Diese Einschränkung der Allgemeinverbindlicherklärung aus dem Jahr 2003 wird exakt durch § 30 nachgezeichnet. Zu Ihrer zweiten Frage, sind uns dort Überschneidungen und Abgrenzungsschwierigkeiten bekannt, die Frage muss ich verneinen.

Sachverständiger Schneider (Lohnausgleichskasse für das Dachdeckerhandwerk): Wir sehen durch den vorliegenden Gesetzentwurf eigentlich genau das gesichert, dass es nicht zu einer Ausweitung kommt. Im Dachdeckerhandwerk ist der Geltungsbereich der Tarifverträge doch sehr klar abgrenzbar. Es gibt keine letztendliche große Ausschlussklausel et cetera, wodurch die Tätigkeiten eines Dachdeckers sehr gut abtrennbar sind von anderen Gewerben. Es gibt in der Tat allerdings Überschneidungen, wenn wir das Thema Klempner, Dachklempner oder Spengler, wie sie im Süden Deutschlands genannt werden, sehen. Hier gibt es Tätigkeiten, die sowohl von beiden Berufsbildern ausgeführt werden können. Allerdings können wir dazu auch sagen, dass



hier auf Verbändeebene schon entsprechende Konsultationsverfahren abgesprochen sind, dass in den Fällen, wo es zu einer Überschneidung kommen kann, man dementsprechend auftreten wird.

Sachverständiger Prof. Dr. Bayreuther: Das Gesetz gibt im Wesentlichen nur wieder, was bislang tarifrechtlich gegolten hätte, würde man davon ausgehen, dass die Allgemeinverbindlicherklärungen, die das Bundesministerium erlassen haben, so Bestand haben. Dadurch spiegelt sich nur die Rechtslage wieder, die auch schon bislang bestand und insoweit sind Abgrenzungsschwierigkeiten eigentlich vermieden. Darüber hinaus würde sich aus meiner Sicht auch nicht empfehlen im Geltungsbereich der jetzt quasi per Gesetz erstreckten Tarifverträge irgendetwas zu ändern; denn es geht hier auch um die Frage, bestand Vertrauen oder nicht. Das kann man klar verneinen. Das ist aber nur dann nicht der Fall, wenn der Gesetzgeber exakt das abbildet, was bisher die tarifrechtliche Lage war, so dass es vollkommen richtig ist, dass der Gesetzgeber die Tarifverträge, so wie sie waren, jetzt in das Gesetz mit aufnimmt. Deswegen würde sich auch irgendeine Arbeit am Geltungsbereich auf gar keinen Fall empfehlen.

Abgeordneter Schiewerling (CDU/CSU): Mir geht es nochmals um die grundsätzliche Frage. Wir erleben im Augenblick wieder eine Diskussion. Wir bekommen auch jede Menge Briefe, die bei den Sozialkassenverfahren den Weltuntergang sehen und der Freiheitsberaubung und alles wird stranguliert und alles ganz furchtbar. Deswegen ist meine Frage an die Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände und an die Lohnausgleichskasse für das Dachdeckerhandwerk: Worin liegt die sozialpolitische Bedeutung von tarifvertraglichen Sozialkassenverfahren, um dies einfach vom Grundsatz auch beim Sozialkassenverfahrensicherungsgesetz II zu unterstreichen?

Sachverständiger Müller (Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände): Die Sozialkassen beruhen auf Flächentarifverträgen bundesweit oder für einzelne Regionen und setzen den Willen der Tarifpartner um, für ihre Branchen eine sozialpolitische Bedeutung zu regeln, die ein einzelner Betrieb nicht regeln könnte. Urlaubskassenverfahren, Ausbildungsausgleichskasse, witterungsbedingte Ausfällen sollen durch diese Tarifverträge geregelt werden, um auf der einen Seite die Arbeitnehmer in der Branche zu schützen, auf der anderen Seite aber die Betriebe zu entlasten. Und hier knüpft auch seit 2014 die Neuregelung des § 5 Absatz 1a Tarifvertragsgesetz an, dass ein solcher Tarifvertrag, wenn er für allgemeinverbindlich erklärt werden soll, im öffentlichen Interesse geboten erscheint. Sprich eine solche Regelung, die auf Branchenebene von den Tarifpartnern geregelt worden ist, eine solche Regelung, die Arbeitnehmer wie Betriebe schützt, ist im Regelfall im öffentlichen Interesse geboten und da liegt dann auch die sozialpolitische Bedeutung.

Sachverständiger Schneider (Lohnausgleichskasse für das Dachdeckerhandwerk): Sozialpolitisch letztendlich

bietet das tarifvertragliche Sozialkassenwesen diesen Anreiz, die Benachteiligungen, die sehr branchenspezifisch sind, nicht auf die Allgemeinheit zu verteilen, sondern letztendlich in der Branche selbst zu regeln. Das wird im Dachdeckerhandwerk eigentlich sehr schön greifbar, wenn Sie unser Ausfallgeld, das wir bezahlen, betrachten. Wir reden da über eine Million Stunden, die wir an Schlechtwetter, Ausfall oder verminderter Arbeitszeit ausgleichen. Wo rührt das her? Letztendlich daher, dass Dachhandwerke wie kaum eine andere Branche abhängig von den Witterungsbedingungen sind. Es gibt kaum ein Ausweichen auf andere Arbeiten. Das würde ohne diese Verfahren letztendlich zu einer Arbeitslosigkeit der betroffenen Arbeitnehmer führen. Wenn man das mal auf Köpfe runterrechnet, wären das tatsächlich jahresbedingt in einem 12-Monats-Zeitraum 500 Arbeitsplätze, die im Dachdeckerhandwerk wegfallen würden. Ich denke, da wäre die sozialpolitische Bedeutung auch für das Verfahren sehr gut sichtbar. Wenn man das überspannt in dieser Zeit, würde natürlich auch die Absicherung der Arbeitnehmer in diesen Bereichen extrem Probleme bereiten. Einbußen bei der Altersversorgung und der gesetzlichen Rente würden letztendlich dadurch gegriffen werden. Dies wird auch durch uns aufgefangen dadurch, dass man eben, obwohl es diese Ausfallzeiten gibt und die Arbeitnehmerinnen im Dachdeckerhandwerk dadurch Einbußen bei der Altersversorgung haben, diese ausgleicht und sie nicht der Allgemeinheit, letztendlich dem Steuerzahler aufbürdet.

Abgeordneter Stegemann (CDU/CSU): Diesmal geht meine Frage an den Bundesverband Farbe Gestaltung Bautenschutz. Wie wird die Abgrenzung bei den Malern bisher tarifrechtlich geregelt? Gibt es eine Einschränkung zur Allgemeinverbindlichkeitserklärung zugunsten anderer Gewerke oder ist die Einschränkung schon im allgemeinverbindlichen Tarifvertrag selbst geregelt?

Sachverständiger Loch (Bundesverband Farbe Gestaltung Bautenschutz): Wir haben insoweit in unseren Tarifverträgen allein eine Regelung, das heißt über dem betrieblichen Geltungsbereich. In den Tarifverträgen selbst wird quasi damit auch festgelegt, wann eine Zuordnung eines Betriebes zu dem entsprechenden Tarifvertrag erfolgt. In den Tarifverträgen können Sie nachlesen, dass es ein sehr komplexes Regelausnahmeverhältnis gerade zu den Tarifverträgen der Bauwirtschaft, beispielsweise zu Überschneidungen bei der Wärmedämmung oder auch bei der Betoninstandsetzung gibt. Darüber hinaus haben wir keine weiteren Regelungen, auch keine große Einschränkungsklausel in der AVE-Erklärung selbst, sondern es gelten dann in diesem Bereich die über die Rechtsprechung sich ergebenden allgemeinen Grundsätze in diesem Bereich.

Abgeordneter Schiewerling (CDU/CSU): Ich hab es im Augenblick mit dem Grundsatz und das hat auch seine Gründe. Deswegen geht meine Frage an Professor Dr. Bayreuther. Wir erleben die Diskussion über die Frage der Allgemeinverbindlichkeit und über die Frage, warum Sozialkassentarifverträge seit der AVE-Reform



durch das Tarifautonomiestärkungsgesetz in 2014 privilegiert werden. Können Sie das noch einmal aus Ihrer Sicht begründen, erklären oder verwerfen?

Sachverständiger Prof. Dr. Bayreuther: Mit dem Tarifautonomiestärkungsgesetz ist im Grunde das Verfahren plausibler und vereinfacht worden. Wir hatten bislang, dass die Quorenzahl in dem Erststreckungsverfahren durch das Bundesministerium theoretisch kopfgenaу nachgezählt werden musste, wie viele Arbeitnehmer bei tarifgebundenen Arbeitgebern beschäftigt sind. Das neue Gesetz rückt - vereinfacht ausgedrückt - mehr das Interesse am Bestand der Sozialkasse in den Vordergrund an dem Versorgungssystem, das gerade geschildert worden ist, ohne die Tarifbindung vollkommen zu vernachlässigen. Das neue Gesetz macht das Verfahren plausibler, handhabbarer, einfacher und durchschaubar. Und gibt da ein gewisses Pairing für die Sozialkassen im Hinblick auf deren sozialpolitische Notwendigkeit, so dass man eben nicht mit dem Millimetermaß Arbeitnehmerzahlen ermitteln muss. Das scheint mir schon sehr plausibel zu sein. Das kam eben für diese Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts eigentlich zu spät. Man hätte das schon früher gebraucht. Man hätte es vielleicht nicht zwingend so entscheiden müssen, wie das Bundesarbeitsgericht das entschieden hat. Die Rechtsprechung ist aber trotzdem plausibel. Das Problem, dass die Rechtsprechung eben hat, das ist mit dem Tarifautonomiestärkungsgesetz zumindest überwiegend beseitigt.

Abgeordneter Schiewerling (CDU/CSU): Darf ich noch einmal nachfragen? Warum bedarf es der Einbeziehung nicht tarifgebundener Arbeitgeber auch in dem Bereich der Sozialkassen aus Ihrer Sicht?

Sachverständiger Prof. Dr. Bayreuther: Das scheint mir ganz naheliegend, weil eine Sozialkasse davon lebt, dass ein Solidargefüge die ganze Branche durchziehen muss. Wenn nicht alle in die Sozialkasse einbezahlen würden, wäre das System als solches nicht bestandskräftig. Man hätte möglicherweise große Wettbewerbsvorteile, weil man die Leistungen viel billiger anbieten könnte. Man würde aber denjenigen, die tarifgebunden sind, die Last dieser Solidarleistungen übertragen oder der Allgemeinheit, wenn es zum Beispiel um witterungsbedingte Arbeitslosigkeit geht oder um die Versorgungsleistungen und Urlaubsleistungen. Das Solidarsystem funktioniert im Grunde nicht anders als die Sozialversicherung und funktioniert nur, wenn alle herangezogen werden. Dazu bedarf es der Allgemeinverbindlichkeitserklärung.

Abgeordneter Schiewerling (CDU/CSU): Ich möchte diese Frage nochmal an die BDA und an das Bäckerhandwerk stellen. Dort erleben wir diese Diskussionen ja auch. Wie wird das aus Ihrer Sicht gesehen?

Sachverständiger Wolf (Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände): Das sogenannte Tarifautonomiestärkungsgesetz hat Änderungen beim Tarifvertragsgesetz gerade in dem Bereich AVE-Verfahren mit

sich gebracht. Es hat damit nochmals Erleichterungen für die Sozialkasse gebracht. Man kann natürlich ganz unterschiedlich die Frage bewerten, inwieweit diese Verfahren notwendig und sinnvoll sind. Der Rechtszustand ist jetzt so wie er ist. Das Ministerium und auch der Tarifausschuss werden bei den Überlegungen, ob so eine Allgemeinverbindlichkeitserklärung ergehen soll, sehr genau abzuwägen haben, was das für die einzelne Branche bedeutet. Man wird dann auch zu bestimmen haben, inwieweit ein Tarifvertrag von überwiegender Bedeutung ist. Und dann - eine Vermutung für die besondere Bedeutung von Sozialkassentarifverträgen -, wird man sicher auch mit dem Gesetzgebungsstand, wie wir ihn heute haben, umzugehen haben. Ich glaube, das ist eine Änderung des Tarifvertragsgesetzes gewesen, die nicht unbedingt zwingend war, aber sie ist nun existent, und sie wird auch von niemanden mehr in Abrede gestellt.

Sachverständiger Dr. Friedmann Berg (Zentralverband des Deutschen Bäckerhandwerks e.V.): Warum bedarf es der Einbeziehung nicht tarifgebundener Arbeitgeber? Die Einbeziehung nicht tarifgebundener Arbeitgeber ist aus Sicht des Bäckerhandwerks absolut notwendig und geboten. Denn, wenn nur nicht tarifgebundene Arbeitgeber in die Sozialkassenverfahren einbezogen werden, werden alle Betriebe der Branche zur Beitragsleistung herangezogen, unabhängig von ihrer Mitgliedschaft in einer Innung oder einem Verband. Nur so wird vermieden, dass Innungs- bzw. Mitgliedsbetriebe oder tarifgebundene Arbeitgeber einseitig belastet werden und dass es zu sog. Wettbewerbsverzögerungen kommt. Im Bereich des Bäckerhandwerks wird durch die Einbeziehung vermieden, dass nur Innungs- und Mitgliedsbetriebe Beihilfen zur Aus- und Weiterbildung an die Bildungseinrichtung des Bäckerhandwerks leisten und Außenseiterbetriebe hier außen vor bleiben. Einen zweiten Punkt möchte ich noch gerne ergänzen. Ohne Einbeziehung nicht tarifgebundener Arbeitgeber wären die Sozialkassen erheblich weniger leistungsfähig. Im Bereich des Bäckerhandwerks würde es dazu führen, dass zahlreiche Aus- und Fortbildungsangebote nicht weiter aufrecht zu erhalten sind, bis hin zu den Meisterkursen, die für uns absolut wichtig sind. Da kann ich nur sagen, dass die Einbeziehung nicht tarifgebundener Arbeitgeber von praktisch existentieller Bedeutung ist.

Vorsitzende Griese: Damit haben wir die Fragerunde der CDU/CSU-Fraktion beendet. Wir gehen über zur Fragerunde der SPD-Fraktion, und es beginnt Herr Rützel.

Abgeordneter Rützel (SPD): Meine Frage geht an den Deutschen Gewerkschaftsbund. Worin liegt denn aus Ihrer Sicht die sozialpolitische Bedeutung von tarifvertraglichen Sozialkassenverfahren, gerade auch in den vom SoKaSiG II jetzt erfassten Branchen? Benötigen wir hier die Allgemeinverbindlichkeitserklärung?

Sachverständige Dr. Nassibi (Deutscher Gewerkschaftsbund): Wir haben das auch schon in den anderen Beiträ-



gen gehört. Ich kann mich da auch nur meinen Vorrednern anschließen. Die Sozialkassenverfahren haben auch in von dem SoKaSiG II erfassten Branchen eine wichtige herausragende sozialpolitische Bedeutung. Für die im Deutschen Gewerkschaftsbund organisierten Gewerkschaften sind acht Branchen der IG BAU, zwei Branchen der NGG und eine Branche von ver.di betroffen wie auch die Redakteurinnen in Tageszeitungen. Die Sozialkassenverfahren tragen hier auch den besonderen Arbeits- und Produktionsbedingungen der jeweiligen Branchen Rechnung. Ich will nur einige Beispiele nennen. Zum Beispiel die kurzzeitigen Arbeitsverhältnisse, die häufigen Arbeitgeberwechsel, die Witterungsabhängigkeit der verschiedenen Tätigkeiten und auch die besonderen Erfordernisse an Aus- und Weiterbildung und die Sicherung des Fachkräftebedarfs. Es geht in der Sache, wir haben das auch schon gehört, um die Urlaubsansprüche, es geht um Berufsausbildung und Weiterbildung und auch um Alterssicherung. Und nicht nur bei den Redakteurinnen und Redakteuren an den Tageszeitungen ist die Alterssicherung ein sehr wichtiger Teil der Lebensplanung, aber besonders hier wird die Alterssicherung auch als ein wichtiger Aspekt der Unabhängigkeit von Journalistinnen und Journalisten angesehen. Die Sozialkassentarifverträge sind also zusammenfassend gesprochen Grundlage von verschiedensten Ansprüchen der Beschäftigten und Betriebe und durch die AVE eben auch unabhängig von einer bestehenden Tarifbindung, das ist sehr wichtig. Ich möchte das hier nochmals ausdrücklich betonen, dass die Durchführung dieser Verfahren ohne eine AVE eigentlich nicht denkbar ist; denn es handelt sich, das haben wir auch schon gehört, um branchenweit ausgerichtete Regelungen mit Elementen von einer besonderen Solidarität. So etwas funktioniert nur mit einer allgemeinen Geltung - vor allem wenn man noch bedenkt, dass wir einen allgemeinen Rückgang der Tarifbindung haben und Kleinstbetriebsstrukturen. Wir haben auch die Urteile des BAG gesehen, sie haben jetzt in Bezug auf die betreffenden Verfahren ja sogar bekräftigt, dass dort ein öffentliches Interesse besteht und trotzdem haben wir eine sehr verworrene Rechtslage. Die Urteile wirken sich auch auf die anderen Branchen aus, über die wir heute reden; denn die haben auch das Problem, dass in der bis 2015 bestehenden Praxis in den Verfahren die Ministererlaubnis regelmäßig nicht vorlag. Sollte das dazu führen, dass eben auch die AVE's der Sozialkassentarifverträge in den anderen Branchen für unwirksam erklärt werden besteht die Gefahr, dass die Sozialkassen von nicht tarifgebundenen Arbeitgebern auf Rückzahlung ihrer Beiträge in Anspruch genommen werden. Das hätte gravierende Auswirkungen auf die Ansprüche von Millionen von Beschäftigten, Auszubildenden, Rentnern und das hätte auch derzeit noch gar nicht abschätzbare sozialpolitische Verwerfungen zur Folge. Deswegen ist es aus Sicht des DGB nicht nur zulässig, sondern zwingend geboten, dass Sie dieses Gesetz sehr schnell erlassen.

Abgeordneter Gerdes (SPD): Ich will nachfragen auch an den DGB, Herrn Schmidt-Hullmann, welche Bedeutung hat das SoKaSiG II für die Branchen der IG BAU

außerhalb der vom SoKaSiG I erfassten Bauhauptgewerbe? Insbesondere können Sie uns gleich aus den Erfahrungen seit Erlass der BAG-Beschlüsse schildern, wieso die Änderungen im Arbeitsgerichtsgesetz aktuell so dringend erforderlich sind?

Sachverständiger Schmidt-Hullmann (Deutscher Gewerkschaftsbund): Es geht letztlich um die Renten-, Urlaubs- und Ausbildungsleistungen und teilweise Ausgleichsleistungen für witterungsbedingten Arbeitsausfall für mehr als 650.000 Beschäftigte. Viele zehntausende Betriebe betrifft das, insgesamt acht Branchen der IG-BAU sind betroffen - Maler- und Lackierhandwerk, Land- und Forstwirtschaft, Garten- Landschaftsbau, Dachdeckerhandwerk und das Gerüstbauerhandwerk, Betonstein Nordwest und Steine-und-Erden-Kassen. Die Beschlüsse des BAG vom 21. September strahlen auch auf deren Sozialkassen aus. Da das vom BAG neu aufgestellte Kriterium der Ministerbefassung in der Vergangenheit von der Verwaltungspraxis in den meisten Fällen auch bei diesen Branchen nicht berücksichtigt wurde, stehen Leistungen zu Gunsten der Beschäftigten und ausbildenden Betriebe in Milliardenhöhe auf dem Spiel. Die Bilanzsummen der betroffenen tariflichen Sozialkassen in unserem Bereich außerhalb des Bauhauptgewerbes addieren sich auf mehr als 3 Mrd. Euro. In diesen Branchen droht eine chaotische Rechtslage, wenn die Allgemeinverbindlicherklärung für unwirksam erklärt würden. Das ginge natürlich zu Lasten der verbandsgebundenen Arbeitgeber, der Ausbildungsbetriebe, der überbetrieblichen Ausbildungszentren, der Auszubildenden selbst und natürlich auch der Arbeitnehmer, deren Vertrauen in die Leistungsfähigkeit des Tarifsystems und der Sozialkassen zerstört würde. Deshalb ist es aus unserer Sicht dringend notwendig, nach dem SoKaSiG I jetzt auch in gleicher Weise, es geht im Grunde um das Gleiche, wie beim SoKaSiG I Bauhauptgewerbe, die tariflichen Leistungen in den übrigen Branchen mit gemeinsamen Einrichtungen gesetzlich abzusichern. Diese Sicherung muss möglichst schnell kommen, damit es nicht zu weiteren Problemen kommt. Zur zweiten Frage, seit den Beschlüssen des Bundesarbeitsgerichtes vom 21. September haben die für die großen Sozialkassen zuständigen Arbeitsgerichte beinahe flächendeckend die Verfahren über Beitragsforderungen ausgesetzt. Betroffen sind auch Forderungen, die sich auf Allgemeinverbindlicherklärung nach neuem Recht beziehen. Das wurde mit Zweifeln an der Wirksamkeit der Allgemeinverbindlicherklärung begründet, die in anderen Verfahren von AVE-Gegnern vorgetragen wurden und die noch nicht einmal die jeweils Streitgegenständliche Allgemeinverbindlicherklärung betreffen. Damit ist der gerichtliche Beitragseinzug beinahe vollständig zum Erliegen gekommen. Andere Sachverständige haben schon darauf hingewiesen, dass die Sozialkassen im Gegensatz zu öffentlichen Sozialversicherungen eben keine Bescheide erlassen können, sondern bei Nichtzahlung oder bewusster Zahlungsverweigerung zwingend auf die gerichtliche Klageweise geltend machen und angewiesen sind. Das bedeutet gleichzeitig, dass die Zweifel breit gestreut werden, dass immer mehr Betriebe, wir stellen eine gewisse Dynamik fest,



ihren Zahlungsverpflichtungen nicht mehr nachkommen und über kurz oder lang ist das ganz klar, dass es zu einer finanziellen Schieflage der betroffenen Sozialkassen führt. Der Zeitraum, in dem das eintritt ist etwas unterschiedlich. Bei kleineren Sozialkassen, wie dem Steinmetzhandwerk reden wir schon fast über 20 Prozent Ausfälle, bei anderen sind wir in Größenordnungen von 5 Prozent. Wir haben einen Stillstand der Rechtspflege in jetzt schon mehr als 2.000 Verfahren und für ein Beitragsvolumen von 17 Millionen Euro plus. Natürlich führt das auch zu massiven Wettbewerbsverzerrungen in den betroffenen Branchen. Und wenn am Ende von langen Gerichtsprozessen festgestellt wird, dass die Allgemeinverbindlicherklärung doch wirksam ist, könnten das viele der Betriebe, die ihre Beitragszahlung über mehrere Jahre eingestellt haben, finanziell überfordern und in die Pleite schicken. Damit würden wir auch gleichzeitig Arbeitsplätze vieler tausend Arbeitnehmer gefährden. Dieses strukturelle Problem muss gelöst werden. Die Änderungen des Arbeitsgerichtsgesetzes sind dringend geboten, um die Leistungsfähigkeit der Sozialkassen einzuhalten. Aus unserer Sicht, um das auch noch zu sagen, wäre eine Befristung der Regelung aufgrund der völlig unterschiedlichen Laufzeiten der Verfahren und die nicht absehbaren Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichtes auch von der zeitlichen Dauer her, auf gar keinen Fall zielführend. Das wollte ich am Schluss sagen.

Abgeordneter Rützel (SPD): Herr Düwell, das Bundesarbeitsgericht hat das generell die Legitimität des Sozialkassenverfahrens durch diese Urteile in Abrede gestellt, dass öffentliche Interesse an den Allgemeinverbindlichkeitserklärungen in Abrede gestellt? Wie sehen Sie das? Welche Handlungsmöglichkeiten ergeben sich und wie kann man diese gemeinsamen Einrichtungen sichern?

Sachverständiger Prof. Düwell: Die Legitimität des Verfahrens ist nicht in Frage gestellt worden. Es geht nur um Einzelheiten, Detailfragen, um die Frage, muss sich die Ministerin befassen, wie ist die Frage des Geltungsbereiches auszulegen in Hinblick auf das Tarifvertragsgesetz. Das sind Detailfragen. Hier ist der Gesetzgeber gefordert. Es gibt ja Übereinstimmung im Koalitionsvertrag, dass die Allgemeinverbindlicherklärung zu erleichtern ist. Die Entscheidungen des Bundesarbeitsgerichtes sind in dieser Hinsicht etwas kontraproduktiv und hier ist der Gesetzgeber gefordert, sie wieder produktiv zu machen.

Vorsitzende Griese: Vielen Dank, das war die Frage der SPD-Fraktion. Wir kommen zur Fragerunde der Fraktion DIE LINKE., und da beginnt Frau Krellmann.

Abgeordnete Krellmann (DIE LINKE.): Meine Frage richtet sich an Rechtsanwalt Benedikt Rüdeshcim. Gibt es Regelungsbedarf bezüglich der gemeinsamen Einrichtung auch außerhalb der SoKa Bau? Können Sie uns bitte Gründe nennen, warum der vorliegende Gesetzesentwurf zum gegenwärtigen Zeitpunkt dringend geboten ist?

Sachverständiger Rüdeshcim: Ja, es ist in der Tat dringend geboten. Es bestehen erhebliche finanzielle Risiken für die betroffenen gemeinsamen Einrichtungen. Und trotzdem ist die Situation zunächst mal eine andere. Noch kein Landesarbeitsgericht oder das BAG hat eine Allgemeinverbindlicherklärung zu gemeinsamen Einrichtungen außerhalb der SoKa-Bau für unwirksam erklärt. Und das BAG hat trotzdem sehr grundlegend seine Entscheidung zu SOKA-Bau darauf gestützt, dass es eben an der Ministerbefassung und der ausreichenden demokratischen Legitimation für die Allgemeinverbindlicherklärung im Baugewerbe gefehlt hat und außerdem die Berechnungsgrundlage nicht richtig vorgenommen wurde nach dem alten 50-Prozent-Quorum von § 5 Abs. 1 Satz 1 TVG alte Fassung. Es ist daher nicht gesichert, ob sich die Rechtsprechung 1:1 übertragen lässt, aber die Grundsätze sind aufgestellt. Und es wäre daher einmal zu überprüfen, ob das Quorum in den anderen Fällen richtig berechnet wurde. Aber bei der Beibehaltung der Rechtsprechung zur Leitungsbefassung besteht dann doch ein nicht unerhebliches Risiko, dass die nicht tarifgebundenen Arbeitgeber hier Beiträge zurückfordern können und die Einrichtungen das im Zweifel nicht verkraften. Und wenn der Gesetzgeber hier die Aufgaben der Sozialkassen und der gemeinsamen Einrichtungen schützen will und eben die Aufgaben, alles was damit zusammenhängt, wie Ausbildungsförderung, Altersvorsorge, dann ist gesetzgeberisches Einschreiten hier dringend geboten.

Abgeordnete Zimmermann (Zwickau) (DIE LINKE.): Meine Frage geht auch an den Rechtsanwalt Rüdeshcim. Ist die Reform der Aussetzungsregelung in § 98 Absatz 6 Arbeitsgerichtsgesetz sachgemäß, und welche Regelungslücke wird damit geschlossen?

Sachverständiger Rüdeshcim: Auch hier gibt es die Antwort ja. Der Hintergrund der geplanten Änderung ist - das haben wir eben gehört -, dass die Gerichtsverfahren der Sozialkassen ausgesetzt werden, wenn Zweifel über die Wirksamkeit der Allgemeinverbindlicherklärung bestehen. Das BAG verlangt hier über den Wortlaut von § 98 Absatz 6 Arbeitsgerichtsgesetz hinaus ernsthafte Zweifel. Solche Zweifel sind zwar kein Automatismus, aber es ist auch nicht erforderlich, dass vor der Aussetzung der Verfahren nach § 98 Arbeitsgerichtsgesetz Verfahren gegen die Allgemeinverbindlicherklärung eingeleitet wurden. Und die Arbeitsgerichte haben hier im Zweifel für die Aussetzung entschieden, obwohl sie auch in Einzelfällen von der Wirksamkeit ausgegangen sind und auch noch kein Verfahren nach § 98 eingeleitet wurde. Von daher sehe ich da durchaus dringenden Handlungsbedarf. Der Gesetzentwurf lässt oder gibt den gemeinsamen Einrichtungen die Möglichkeit, vorläufig ihre Ansprüche durchzusetzen. Das ist auch tatsächlich angemessen, denn wir haben gehört, dass gemeinsame Einrichtungen keine staatlichen Einrichtungen sind. Sie haben das Problem, dass sie nicht durch Verwaltungsakt handeln können und müssen daher den Klageweg in jedem Einzelfall beschreiten, was sehr umständlich ist. Trotzdem übernehmen sie auch



staatsähnliche Aufgaben, wie Finanzierung der Ausbildungsplätze, Altersvorsorge, und regeln damit nicht nur das Verhältnis zwischen Arbeitnehmern und Arbeitgebern, sondern haben insgesamt eine wichtige Rolle im Gefüge der Branchen. Eine soziale Funktion und auch eine Zwangswirkung insofern, dass sich die Branchenteilnehmer keinen Wettbewerbsvorteil durch die Absenkung von Sozial- oder Ausbildungsstandards verschaffen können. Und daher denke ich, dass die Privilegierung der gemeinsamen Einrichtungen gerechtfertigt werden kann. Sie nehmen staatsähnliche Aufgaben wahr, das ist Natur der Tarifautonomie. Die Sachverhalte sollen weiterhin durch die Tarifvertragsparteien geregelt werden. Wer die gemeinsamen Einrichtungen stärken möchte, der stärkt auch die Tarifautonomie.

Abgeordnete Krellmann (DIE LINKE.): Meine Frage geht noch einmal an Herrn Rüdeshcim. Lassen sich die Bedenken hinsichtlich der SoKaSiG 6.1 zu der Allgemeinverbindlichkeitserklärung im Baugewerbe auf den vorliegenden Gesetzesentwurf übertragen? Halten Sie die rückwirkende Korrektur der allgemeinverbindlich erklärten Tarifverträge seit dem 1. Januar 2006 für geboten und können Sie uns darlegen, warum hier nicht das Rückwirkungsverbot greift?

Sachverständiger Rüdeshcim: Ich denke, hier sollte man sich eine Vorfrage stellen. Und zwar sollten wir uns in die Situation von klein- und mittelständischen Unternehmen versetzen, die jahrelang gegen ihre Beitragspflichten, hier vor allem bei der SoKa-Bau gekämpft haben. Und dann endlich kommt das BAG, gibt Recht und sagt, dass es keine Beitragspflicht gibt. Und im Nachhinein schreitet der Gesetzgeber ein und sagt: Ja, ihr habt zwar die Verfahren gewonnen, ihr müsst eure Beiträge aber trotzdem entrichten. Der erste Reflex ist dort sicher ein Unwohlsein, und wir brauchen hier, wenn wir eine Regelung finden, eine Rechtfertigung. Genauso wie beim SoKaSiG I geht es hier um die Ersetzung von in der Vergangenheit abgeschlossener Allgemeinverbindlichkeitserklärung durch Gesetzeswirkung. Wir wissen jetzt nicht, ob die Gerichte auch in Zukunft die Unwirksamkeit der Allgemeinverbindlichkeitserklärung feststellen werden. Wenn aber die Unwirksamkeit festgestellt wird, dann ist SoKaSiG II hier die alleinige Rechtsgrundlage für Sozialkassen gegenüber nicht tarifgebundenen Arbeitgebern. Es besteht somit eine echte Rückwirkung. Die echte Rückwirkung ist die Neubewertung eines in der Vergangenheit liegenden Sachverhalts mit bereits eingetretenen Rechtsfolgen. Nach dem Bundesverfassungsgericht steht einer echten Rückwirkung grundsätzlich das Prinzip der Rechtssicherheit und des Vertrauensschutzes entgegen. Es sind also hohe Hürden. Das Verfassungsgericht hat auch Fallgruppen gebildet, in denen Betroffene einer echten Rückwirkung nicht auf den Fortbestand einer Rechtslage vertrauen durften. Das ist dann nicht der Fall, wenn nur eine Unsicherheit über die Auslegung und Wirksamkeit von Normen bestehen kann. Es ist nicht die Sache des Gesetzgebers, das zu regeln, sondern Aufgabe der Gerichte. Aber ich meine hier, wie beim SoKaSiG I können durchaus zwin-

gende Gründe des gemeinen Wohls angenommen werden, um die echte Rückwirkung zu rechtfertigen, wie Funktionsfähigkeit der gemeinsamen Einrichtung und alles, was damit zusammenhängt, Berufsausbildung, Altersvorsorge, Beschäftigungssicherheit, Urlaubsgeld – auch zur Ausprägung des Gesundheitsschutzes. Erleichternd kommt hier noch hinzu, dass noch kein schutzwürdiges Vertrauen entstehen konnte, dass die Allgemeinverbindlichkeitserklärungen unwirksam sind, denn der einzige Anhaltspunkt dafür sind die Entscheidungen zur SoKa-Bau. Ob sich das auf die anderen Allgemeinverbindlichkeitserklärungen übertragen lässt, da ist es möglicherweise absehbar, dass das so ist. Aber es ist nicht gesichert.

Vorsitzende Kerstin Griese: Das war die Fragerunde der Fraktion DIE LINKE. Wir kommen zur Fragerunde der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und Frau Müller-Gemmeke fragt als Erste.

Abgeordnete Müller-Gemmeke (BÜNDNIS 90/Die GRÜNEN): Meine Frage geht an Herrn Dr. Klein. Ich schließe mich Jutta Krellmann an und möchte auch nochmal dazu nachfragen: Nahezu alle Sachverständigen befürworten das vorliegende Gesetz, aber es gibt natürlich auch Juristen, die eine andere Meinung haben. Beispielsweise sagt Prof. Thüsing, dass das Gesetz eine unzulässige Rückwirkung entfalten würde. Bitte entkräften Sie nochmal dieses Argument.

Sachverständiger Dr. Klein: Ich kann im Prinzip nur an das anknüpfen, was gerade gesagt wurde. Ich glaube, das Wichtige ist in diesem Zusammenhang, es sich bewusst zu machen, was eigentlich hinter dem Rückwirkungsverbot steht. Das Rückwirkungsverbot steht nicht in der Verfassung, sondern wird abgeleitet aus dem Rechtsstaatsprinzip. Es soll im Prinzip den Bürger davor schützen, dass er irgendwelche Dispositionen trifft, bei diesen Dispositionen auf die Rechtslage – wie sie zu dem Zeitpunkt besteht – vertraut und im Nachhinein dieses Vertrauen enttäuscht wird. Es geht also um den Vertrauensschutz. Von daher gibt es auch kein absolutes Rückwirkungsverbot, sondern das Rückwirkungsverbot greift nur soweit wie das Vertrauen schützenswert ist, was hinter diesen Dispositionen steht. Wenn man sich das anschaut, dann man muss man feststellen, dass dieser Vertrauensschutz überhaupt nicht besteht, weil kein schützenswertes Vertrauen bestanden hat. Es gab die gesamte Zeit über allgemeinverbindliche Tarifverträge, und aufgrund der allgemeinverbindlichen Tarifverträge mussten die Arbeitgeber, die unter den Geltungsbereich fielen, davon ausgehen, dass sie verpflichtet sind, die Beiträge an die Sozialkassen zu leisten. Hier haben wir im Vergleich zum SoKa SiG I noch die Situation, dass es nirgendwo einen Beschluss gibt, der besagt, dass diese Allgemeinverbindlichkeiten überhaupt unwirksam sind. Hier kann maximal nur eine Hoffnung bestehen, in irgendeinem Gerichtsverfahren zu obsiegen und im Ergebnis bestätigt zu bekommen, dass es unwirksame Allgemeinverbindlichkeitserklärungen sind. Auf dieser Grundlage können allerdings keine Dispositionen getroffen werden. Das ist



eine Hoffnung, aber keine Grundlage für ein Vertrauen. Deswegen sehe ich hier überhaupt keine Basis, auf der dieses Vertrauen entstehen könnte, was enttäuscht würde. Was man auch noch sagen muss an der Stelle ist, dass in der Literatur teilweise auf diesen Rechtsformwechsel abgestellt wird, also von Allgemeinverbindlichkeit zum Gesetz. Das kann aber in dem Zusammenhang überhaupt keine Rolle spielen, weil es für den Bürger egal ist, ob er aufgrund des Gesetzes oder einer Allgemeinverbindlichkeitserklärung an den Tarifvertrag gebunden ist. Für ihn ist nur maßgeblich, er muss mit diesen Beitragspflichten rechnen. Da ist dieser Rechtsformwechsel unerheblich. Was letztlich vielleicht noch ein Punkt ist, der auch an der Stelle Berücksichtigung finden muss: Man muss das schützenswerte Vertrauen derjenigen berücksichtigen, die darauf vertraut haben, dass diese Tarifverträge Anwendung finden, dass diese Allgemeinverbindlichkeitserklärung wirksam ist. Man muss sich auch an der Stelle vor Augen führen, dass diese BAG-Rechtsprechung so nicht absehbar war und diese jahrelange Praxis im Bundesministerium bezüglich der vielen Ministerbefassungen jahrelang nicht beanstandet wurde. Darauf konnte man auch vertrauen.

Abgeordnete Müller-Gemmeke (BÜNDNIS 90/Die GRÜNEN): Ich habe nochmal eine Frage an Herrn Dr. Klein. Wie beurteilen Sie denn die Änderungen im Arbeitsgerichtsgesetz? Sind diese Änderungen richtig, wichtig sowie notwendig?

Sachverständiger Dr. Klein: Ich halte diese Änderungen für dringend erforderlich. Man muss sich an der Stelle die besondere Situation der Sozialkassen vor Augen führen. Die Sozialkassen haben nun mal die Situation, dass all ihre Beitragsforderungen auf den Tarifverträgen beruhen. Alles, was die an Beitragseinnahmen haben, beruht auf diesen Tarifverträgen und auf diesen Allgemeinverbindlichkeitserklärungen. Das bedeutet, dass in allen Verfahren, die gegen Beitragsschuldner geführt werden, die Tarifverträge streitentscheidend sind. Dann hat diese Aussetzung nach § 98 AGG eine ganz erhebliche Relevanz. Dann führt dies nämlich dazu, dass nahezu alle Verfahren ausgesetzt werden und die Sozialkassen überhaupt keine vollstreckbaren Titel mehr bekommen. Im Prinzip können sie nur noch abwarten, bis die Beschlüsse nach § 98 AGG ergehen. Das kann allerdings im Bezug durch die beiden Instanzen durchaus zwei bis drei Jahre dauern. In dieser Zeit hätten die Sozialkassen keinerlei vollstreckbare Titel. Das senkt zusätzlich die Zahlungsmoral und kann durchaus zu erheblichen Liquiditätseingängen für die Sozialkassen führen, bis hin zu finanziellen Liquiditätseingängen. Das kann man nur absichern, indem man hier eine Vollstreckbarkeit einführt, mit der die Sozialkassen auch jetzt schon vollstreckbare Titel bekommen, bevor die Frage der Wirksamkeit abschließend geklärt ist. Der Schutz der Schuldner ist gewährleistet mit dem Gesetz.

Abgeordnete Müller-Gemmeke (BÜNDNIS 90/Die GRÜNEN): Nochmal meine Frage an Herrn Dr. Klein. Sie schreiben in Ihrer Stellungnahme, dass die neuen An-

forderungen des Urteils vom BAG auch andere allgemeinverbindlich erklärte Tarifverträge betreffen können. Könnten Sie das nochmal erläutern? Welche Folgen leiten Sie darauf ab?

Sachverständiger Dr. Klein: Wir hatten in dem ersten Sozialkassensicherungsgesetz speziell die Verfahren drin, also die Sozialkassenverfahren im Bau, weil die direkt von den Entscheidungen betroffen waren. In dem Gesetzentwurf, so wie er jetzt auf dem Tisch liegt, geht es im Prinzip um die Sozialkassenverfahren, die außerhalb des Baugewerbes bestehen. Allerdings hat das BAG insbesondere mit dieser Forderung nach der Ministerbefassung eine Anforderung aufgestellt, die nicht spezifisch für die Sozialkassenverfahren ist, sondern die allgemein gilt für alle allgemeinverbindlich erklärten Tarifverträge. Nach dem Stand zum 1. April 2017 waren es laut BMAS 443 allgemeinverbindlich erklärte Tarifverträge. Darunter waren auch viele Tarifverträge zur Altersvorsorge, Manteltarifverträge zum Kündigungsschutz u. ä., die weit zurückliegen, die also nicht wie Entgelttarifverträge jährlich neu verhandelt werden. Da stehen dort also Allgemeinverbindlichkeitserklärungen im Raum, die auch schon vor geraumer Zeit und ohne Ministerbefassung ergangen sind. Die sind meines Erachtens genauso betroffen von der Rechtsprechung des BAG, und denen droht genauso die Unwirksamkeit wie den Sozialkassentarifverträgen. Auch hier sollte im Sinne der Rechtssicherheit eine Klarheit geschaffen werden, so dass man auch klarstellt, dass diese Tarifverträge weiterhin wirksam sind. Das lässt sich machen, indem man gesetzlich erstens klarstellt, dass diese Ministerbefassung, wenn die in der Vergangenheit gefehlt hat, nicht zur Allgemeinverbindlichkeitserklärung führt. Zum Zweiten könnte man in diesem Zusammenhang auch klarstellen, wie denn die Ministerbefassung in Zukunft aussieht, weil es ist nirgendwo geregelt, sondern es ergibt sich nur aus dem BAG-Urteil. Man könnte dort klar regeln, dass für die Zukunft dort eine Rechtssicherheit besteht. Verfassungsrechtlich ist es meines Erachtens zulässig und sogar geboten. Das Bundesverfassungsgericht geht in seiner Rechtsprechung davon aus, dass ein formaler Verstoß, also ein Verstoß im Verfahren nur dann zur Unwirksamkeit der Rechtsnorm führt, wenn der Verstoß evident ist. Davon kann man bis zum Zeitpunkt der BAG-Rechtsprechung nicht ausgehen.

Vorsitzende Griese: Das war die Fragerunde der Fraktion BÜNDNIS 90/Die GRÜNEN. Wir kommen wieder zur Fragerunde der CDU/CSU-Fraktion, und es beginnt Herr Stegemann.

Abgeordneter Stegemann (CDU/CSU): Meine Fragen richten sich an Herrn Loch und an Herrn Schneider. Wie stellen die gemeinsamen Einrichtungen sicher, dass für den Fall der Feststellung einer Unwirksamkeit einer Allgemeinverbindlichkeitserklärung ausreichende Finanzmittel bereitstehen, um die über die Anordnung der vorläufigen Beitragspflicht erlangten Beiträge wieder auszukehren?



Sachverständiger Loch (Bundesverband Farbe Gestaltung Bautenschutz): Wir sind bereits im Augenblick dabei, weil wir laufende Verfahren dazu gezwungen haben, jeweils unter dem Gesichtspunkt der Liquiditäts- und Überschuldungsprognosen Erhebungen vorzunehmen. Wie ist das Zahlungsverfahren in diesem Bereich und welche Auswirkungen haben sie? Aufgrund unseres gemeinnützigen Auftrags sammeln wir keine Finanzmittel über das notwendige Maß hinaus. Wir bilden aber entsprechende Rücklagen und können dann selbstverständlich auch für den Fall, dass es zu einer vorläufigen Beitragspflicht, insofern zu der Anordnung kommt, auch dies in den Rücklagen mit berücksichtigen. Wir sind dazu auch immer im engen Austausch zusammen mit den Wirtschaftsprüfern, die uns das selbstverständlich unter dem Gesichtspunkt der Risikovorsorge und Risikoabschätzung auch entsprechend vorgeben. Die müssen aber auf der anderen Seite auch sehen, dass alle Leistungen, die wir als Beiträge erhalten, bei uns sofort auch wieder in Leistungen umgewandelt werden, entweder für den Arbeitnehmer oder für den Betrieb. Im Bereich des Arbeitnehmers ist es so, dass wir ein kapitalgedecktes individuelles Vorsorgesystem haben. Das heißt, die monatliche Beitragszahlung wird bei uns sofort in einen Vorsorgebaustein umgewandelt. Von da aus wandert es - wenn man das so will - in eine gesonderte Rücklage, in den Deckungsstock mit hinein. Bei den Urlaubsverfahren ist es so, dass Erstattungen geleistet werden, so dass wir auch immer sehen müssen, dass, wenn es zu einer Rückabwicklung kommt, entsprechende Entreicherungsansprüche entgegenzustellen sind. Dazu gehört, was an Leistungen bereits erbracht worden ist, dazu gehören die Aufwendungen. Andererseits ist wieder gegenzurechnen, dann, wenn wir entsprechend dem Bereicherungsrecht vorgehen müssten, wenn wir dazu gezwungen sind, dass die bei uns erworbenen Nutzungen - also insbesondere das, was auf dem Kapitalmarkt entwickelt, erreicht, erzielt wurde, immerhin eine Durchschnittsverzinsung bei rund 3,5 Prozent, was auch eine Sicherheit für die Beiträge bedeutet in diesem Bereich -, entsprechend zu berücksichtigen sind. Das heißt, aus unserer Sicht darf es nicht zu doppelten Rücklagen kommen, sondern es muss entsprechend auch immer das, was unter Entreicherungs Gesichtspunkten zu sehen ist, mit berücksichtigt werden. Alles Weitere können wir dann in Absprache mit den Wirtschaftsprüfern entsprechend auch in unsere Rücklagenbildung mitnehmen.

Sachverständiger Schneider (Lohnausgleichskasse für das Dachdeckerhandwerk): Ich kann mich da in weiten Teilen meiner Kollegen von der Malerkasse bzw. vom Verband anschließen. Ich glaube, es ist aber auch erwähnenswert an dieser Stelle und sehr viel abhängig davon, wie man mit so einem Instrumentarium umgeht. Dann ist es ein Wahlinstrumentarium, das man hat, wenn man sich anschaut, welchen Aufwand so eine doppelte Forderungsbuchung hat und weil sie schauen müssen - im Dachdeckerhandwerk ist das relativ komplex -, wo die Gelder hinfließen. Sie fließen nicht alle direkt in den Betrieb, sondern teilweise zum Arbeitnehmer, teilweise zu Dritten, wie Schulträgern etc. Das

müssen Sie schon gut dokumentieren. Daraus wird eigentlich auch absehbar, dass das kein Pauschalinstrument sein kann, mit dem man dann einfach quer über alle Betriebe geht und alle Forderungen eintreibt. Das heißt, man muss sich schon auf die Forderung konzentrieren, wo man sich sicher ist, dass man die auch betreiben kann und dort keine großen Rechtszweifel bei der Ausgestaltung oder der weiteren Prozessführung bestehen. Das minimiert auch das Risiko für Rückstellungsbildungen. Wenn man nicht für alles Rückstellung bilden kann, habe ich auch ein umgekehrtes Argumentationsproblem. Deshalb sage ich für uns ganz klar, dass wir das mit Augenmaß anwenden müssen in diesen Fällen, wo wir uns auch sehr sicher sind, dass das so ist. Ansonsten greift der alte Grundsatz der ordentlichen, ordnungsgemäßen Buchführung. Ich muss entsprechende Rückstellung bilden, wenn da ein gewisses Risiko mit eingeht. Wo ich natürlich für eine Liquidität sorgen kann ist, wenn ich das prozessuale Risiko, was ich in der Betrachtung habe, weitestgehend minimiere auf die Fälle, wo ich sage, okay, hier will sich einfach jemand dem System entziehen, um einen Wettbewerbsvorteil zu erringen. Oder hier liegen tatsächlich begründete Einwände dagegen vor.

Vorsitzende Kerstin Griese: Ich habe nur gerade den Hinweis gegeben, dass wir heute zeitknapp sind wegen der Folgeanhörung. Das auch schon mal für die Vielen, die sich für die Freie Runde melden, die wir heute streng auf fünf Minuten begrenzen. Herr Stegemann bitte sehr.

Abgeordneter Stegemann: Meine nächste Frage geht an die BDA und auch an das Deutsche Bäckerhandwerk. Besteht aus Ihrer Sicht ein dauerhafter Bedarf an der Regelung über die vorläufige Leistungspflicht? Oder sollte diese Regelung befristet oder zumindest evaluiert werden?

Sachverständiger Wolf (Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände): Wir haben hier in diesem Kreis gehört, welche Bedeutung die Sozialkassen haben. Vor dem Hintergrund der im Ergebnis vielleicht doch überraschenden Entscheidung vom September und Januar kann man im Einzelfall sagen, dass die Kassen in der Beitreibung ihrer Mittel jetzt vor besonderen Herausforderungen stehen. Und daher im absoluten Ausnahmefall vor dem Hintergrund der konkreten Entwicklung ein Recht der Arbeitsgerichte, eine solche Stärkung in der Arbeitsgerichte, entsprechend vorläufige Zahlungen anzuordnen bzw. ausnahmsweise zu billigen. Das kann und darf aber für Allgemeinverbindlicherklärungen kein Präzedenzfall werden. Dieses Risiko muss man bei einer Änderung des Arbeitsgerichtsgesetzes im Auge behalten und daher kann es sich anbieten, tatsächlich die Vorschrift zumindest zu evaluieren oder zu überprüfen, nach Ablauf einer gewissen Zeit. Ich will mich hier gar nicht auf einen konkreten Zeitraum festlegen. Aber es kann sich anbieten, die Vorschrift zu evaluieren. Wichtig ist vor allen Dingen jedoch, dass diese Norm keine Beine bekommt, generell bei Allgemeinverbindlicherklärungen. Das wäre ein fataler Schritt ab vom Weg,



denn es ist schon angedeutet worden, dass eigentlich kein Jurist weiß, was Allgemeinverbindlicherklärungen sind. Es sind jedenfalls keine Rechtsverordnungen und vor diesem Hintergrund bietet es sich nicht an, so eine Vorschrift zu verallgemeinern.

Sachverständiger Dr. Berg (Zentralverband des Deutschen Bäckerhandwerks e.V.): Aus unserer Sicht besteht ein dauerhafter Bedarf an der Regelung, wie die vorläufige Leistungspflicht. Der Gesetzgeber hat mit dem Tarifautonomiestärkungsgesetz dauerhaft dieses besondere Beschlussverfahren nach § 98 Arbeitsgerichtsgesetz geschaffen und auch die Möglichkeit der Aussetzung. Dem entspricht es aus unserer Sicht, jetzt diesen § 98 Arbeitsgerichtsgesetz dauerhaft um die angedachte Regelung über die vorläufige Leistungspflicht zu ergänzen.

Abgeordneter Stegemann (CDU/CSU): Ich hätte noch eine Frage an Herrn Professor Dr. Bayreuther. Der Entwurf sieht bei der Anordnung der vorläufigen Leistungspflicht Einschränkungen vor. Daneben ist weitere prozessuale Absicherung des Beklagten in dem Entwurf aufgenommen, wie etwa Beschwerde und Abänderungsmöglichkeiten und eine verschuldensunabhängige Rückzahlungspflicht, falls sich später herausstellt, dass die Allgemeinverbindlichkeitserklärungen oder Rechtsverordnungen doch unwirksam ist. Ist der Beklagte in diesem Fall aus Ihrer Sicht damit ausreichend abgesichert?

Sachverständiger Prof. Dr. Bayreuther: Ich würde diese vorläufige Anordnungspflicht erstmal generell nicht überbewerten. Sie ist im Moment sicher erforderlich. Wir haben das sehr plastisch gehört. Es hat sich offenbar zu einer sehr starken Tendenz entwickelt, dass bei Aussetzung des Verfahrens dann eben Beiträge nicht mehr geleistet werden. Das hat offenbar, wie die Sozialkassen berichten, ganz erheblich an Umfang zugenommen. Ich würde aber davon ausgehen, dass, wenn wir jetzt diese Welle mit den beiden SoKaSiG's genommen haben, es nicht an der Tagesordnung ist, dass Allgemeinverbindlichkeitserklärungen angegriffen werden. Die Hürde ist auch jetzt höher gesetzt, dass überhaupt das Verfahren ausgesetzt wird. Ich befürchte jedenfalls nicht, dass es das Tagesgeschäft werden wird, dass die Sozialkassen ständig über diese vorläufige Beitragseinzahlungsmöglichkeit sich finanzieren werden. Und so es dann tatsächlich noch zu einer vorläufigen Anordnung kommen wird, meine ich, dass die jetzigen Sicherungsinstrumentarien auf jeden Fall ausreichend sind, weil sie zum einen sicherstellen, dass ohne Rechtsgrund geleistete Beiträge tatsächlich zurückgefordert werden können und auf der anderen Seite das wirklich in einem Fall, wo es evident ist, die Allgemeinverbindlichkeitserklärung unwirksam sein sollte. Da würde eben diese Anordnung nicht ergehen können, so dass Zahlungsschuldner ausreichend geschützt sind. Ich glaube aber, dass es zu diesem ganz krassen Fall auch nicht so häufig kommen wird. Sollte es eben doch dazu kommen, wäre der Schutz durch das Gesetz im Moment gewährleistet.

Abgeordneter Stegemann (CDU/CSU): Eine Nachfrage hätte ich noch. Ist der Ansatz des Gesetzes, tarifvertragliche Sozialkassentarifverträge seit 2006 für verbindlich zu erklären, verfassungsrechtlich problematisch? Wie schätzen Sie das ein, Herr Professor Dr. Bayreuther?

Sachverständiger Prof. Dr. Bayreuther: Wir haben schon sehr intensiv darüber gesprochen, jetzt heute in dieser Runde und auch beim SoKaSiG I. Ich halte den Entwurf nicht für verfassungsrechtlich problematisch. In der Tat, er hat echte Rückwirkung, das kann man nicht in Abrede stellen. Aber niemand konnte Vertrauen darauf haben, dass er diese Leistung nicht erbringen musste. Die Tarifverträge waren da, die Allgemeinverbindlichkeitserklärungen wurden seit 60 Jahren so gehandhabt. Die Frage, wer die zu unterschreiben hatte, wurde eigentlich nie gestellt, falls überhaupt jemand gewusst hat, wer das tatsächlich unterzeichnet hat. Ich habe es zum Beispiel nicht gewusst. Es bestand überhaupt kein Vertrauen darauf, dass das Bundesarbeitsgericht mal feststellen könnte, dass diese Beitragspflichten nicht bestehen würden. Deswegen ist diese Hürde der Rückwirkung relativ leicht zu nehmen. In der Tat gibt es in der Literatur eine Stellungnahme - Herr Dr. Klein hat es schon angesprochen -, wo gesagt wird, da wäre ein Formenwechsel da. Es gibt aber aus meiner Sicht dieses Verbot des Formenwechsels nicht. Dem Gesetzgeber ist es als Souverän unbenommen, etwas, was bislang durch die Verwaltung angeordnet wurde, durch Gesetz anzunehmen. Deshalb hielte ich - natürlich kann man das verfassungsrechtlich herausfordern - aber insgesamt den Entwurf für unproblematisch.

Abgeordneter Rützel (SPD): Ich habe eine ergänzende Frage zum Betriebsverfassungsgesetz, die ich an den Deutschen Gewerkschaftsbund und an Herrn Professor Düwell richten möchte, mit der Bitte um kurze Antwort. Halten Sie es für sinnvoll, zum Schutz vor Benachteiligung von Betriebsratsmitgliedern in § 37 Absatz 4 vorzusehen, dass bei der Ermittlung des fortzuschreibenden hypothetischen Arbeitsentgeltes des Betriebsratsmitgliedes auch im Rahmen der Betriebsrats Tätigkeit erworbene Qualifikationen und Erfahrungen wie auch regelmäßig wahrgenommene Aufgaben zu berücksichtigen sind, soweit sie die Tätigkeit des Betriebsratsmitgliedes prägen?

Sachverständige Dr. Nassibi (Deutscher Gewerkschaftsbund): Eine solche Ergänzung ist sehr sinnvoll und würde auch vom Deutschen Gewerkschaftsbund unterstützt werden, da hiermit die notwendige Professionalisierung der Betriebsratsarbeit unter Fortschreitung des hypothetischen Arbeitsentgeltes Berücksichtigung finden könnte.

Sachverständiger Prof. Düwell: Das steht schon in meinem Kommentar drin, dass das dringend erforderlich ist. Aber ergänzend möchte ich sagen, dass es eine Entscheidung des 7. Senats des Bundesarbeitsgerichtes vom 27. Januar dieses Jahres gibt. Diese Entscheidung macht das noch einmal deutlich. Dort wird nämlich gesagt, dass es nicht auf die durchschnittliche Entwicklung der



Bezüge und der Aufstiegssituation ankommt. Das reicht nicht aus. Ich frage mich, was denn dann ein Betriebsratsmitglied im Einzelfall darlegen soll, wenn es mal zum Streit kommt? Es ist also dringend erforderlich, dass der Gesetzgeber hier nachbessert und dabei auch schärft. Der § 37 Absatz 4 hat noch nicht aufgenommen, dass die Erfahrungen, die während der Freistellungszeit gesammelt werden, mit einfließen. Ich finde, es ist ein Unding, wenn jemand sich empor gearbeitet hat, jahrzehntelang auf Augenhöhe mit dem Vorstand verhandelt, dann aber auf das Gehalt eines Maschinenschlossers zurückfällt. Das kann nicht sein. Hier muss der Gesetzgeber nachbessern. Hier muss berücksichtigt werden, was an Erfahrungen, an Qualifikationen während der Freistellungszeit dazu gewonnen wurde. Und dazu ist es dringend erforderlich - ich denke, das ist im Übrigen auch im Koalitionsvertrag angedeutet -, dass man hier eine Regelung trifft. Die müsste jetzt noch vor Schluss der Legislatur getroffen werden.

Abgeordneter Gerdes (SPD): Ich will noch einmal auf die Frage zurückkommen, die gerade von Herrn Stegemann gestellt wurde. Ist der Ansatz des Gesetzes, tarifvertragliche Sozialkassenverträge seit 2006 rückwirkend für verbindlich zu erklären, verfassungsrechtlich problematisch? Diese Frage würde ich an Herrn Professor Dr. Ulber stellen.

Sachverständiger Prof. Dr. Ulber: Das ist schon Gegenstand einiger Fragen gewesen. Deswegen will ich das nur kurz noch einmal zusammenfassen und mich dann im Wesentlichen dem anschließen. Also ja, da ist eine Rückwirkungsproblematik. Das ist allerdings verfassungsrechtlich insoweit kein Problem, als die Voraussetzungen, die das Bundesverfassungsgericht aufstellt, um eine solche zuzulassen, hier erfüllt sind. Es besteht keine berechtigte Erwartungshaltung der betroffenen Personen, dass in irgendeiner Weise Rückforderungsansprüche entstehen. Damit konnte vor den Entscheidungen des BAG niemand rechnen. Es liegen hier auch ganz gewichtige Allgemeinwohlgründe vor, diese rückwirkende Regelung so vorzusehen, weil die Sozialkassen ansonsten ihre wichtige sozialpolitische Aufgabe nicht mehr wahrnehmen könnten. Im Übrigen verweise ich auf die Stellungnahme.

Abgeordneter Rützel (SPD): Meine Frage geht an die Gewerkschaft Nahrung – Genuss – Gaststätten, an Herrn Heilmann. Welche Bedeutung hat denn dieses SoKaSiG II für Ihr Bäckerhandwerk, für die Brot- und Backwarenindustrie, gerade auch die Einbeziehung nicht tarifgebundener Arbeitgeber?

Sachverständiger Heilmann (Gewerkschaft Nahrung – Genuss – Gaststätten): Für die Branchen sorgt es auf der einen Seite für Wettbewerbsneutralität. Ohne diese Wettbewerbsneutralität wäre weder die Zusatzversorgungskasse für die Brotindustrie darstellbar, noch das Förderungshandwerk für das Bäckerhandwerk. Das ist das eine. Und wenn man Mobilität in einer Branche herstellen will, dann braucht man auch die Einbeziehung der nicht tarifgebundenen Arbeitgeber. Sonst hätte ich

nur einige, die die Altersvorsorge machen über die Zusatzversorgungskasse und die anderen nicht. Das würde zu einer erhöhten Bindung an Arbeitnehmern führen. Wenn ich also in einer Branche eine Mobilität für Fachkräfte herstellen will, dann muss ich alle einbeziehen. Insofern hat das auch zumindest in der Branche einen Freiheitsaspekt, alle einzubeziehen. Und das andere ist für das Bäckerhandwerk - glaube ich - dringend erforderlich, weil die Aus- und Fortbildung sonst bei der klein- und mittelbetrieblichen Struktur überhaupt nicht darstellbar wäre für einzelne Betriebe. Das heißt, es gäbe keine Aus- und Fortbildung in einem vernünftigen Maße im Bäckerhandwerk mehr.

Abgeordneter Gerdes (SPD): Meine Frage geht noch einmal an Professor Düwell. Die in Artikel 2 des Entwurfs vorgesehene Regelung soll insbesondere dazu dienen, einen Rechtsschutz der Sozialkassen als gemeinsame Einrichtung der Tarifvertragsparteien zu ergänzen und zu effektivieren. Wie sehen Sie das?

Sachverständiger Prof. Düwell: Sie haben das in der Frage schon richtig beantwortet. Ich kann nur ja sagen. Ich möchte allerdings eins hinzufügen: Es ist nur zum Schutz der Ansprüche der gemeinsamen Einrichtungen ein System im § 98 Absatz 6 installiert worden. Dieses System halte ich für verfassungsrechtlich geboten, denn es dient dazu, die Ansprüche, die bei Aussetzung auf die lange Bank geschoben werden, zu schützen und damit einen Schutz vor Liquiditätsengpässen herzustellen. Ich möchte allerdings darauf hinweisen, dass es verfassungsrechtlich äußerst zweifelhaft ist, nicht auch die von den allgemein verbindlich erklärten Tarifverträgen begünstigten Arbeitnehmeransprüche einzubeziehen. Denn gerade in diesen Bereichen, meistens Niedriglohnbereiche, sind die Arbeitnehmer auch davon betroffen, wenn sie zwei oder drei Jahre auf die lange Bank geschoben werden. Wir haben ein Gesetz, das Verzögerungen der Justiz bestraft, und hier schafft der Gesetzgeber eine Verzögerung durch Gesetz. Das halte ich für verfassungsrechtlich nicht bedenkenfrei. Hier müsste nachgebessert werden, denn auch die Ansprüche in allgemeinverbindlich erklärten Tarifverträgen der Arbeitnehmer müssen vorläufig befriedigt werden können.

Vorsitzende Griese: Wir machen noch eine kurze freie Runde. Ich habe drei Wortmeldungen: Herr Rützel, Frau Müller-Gemmeke und Herr Birkwald. Wir haben dafür fünf Minuten insgesamt. Herr Rützel bitte sehr.

Abgeordneter Rützel (SPD): Herr Professor Dr. Ulber, genügt das vorgelegte Gesetz den Anforderungen, um eben die gemeinsamen Einrichtungen zukunftssicher zu machen?

Sachverständiger Prof. Dr. Ulber: Man muss jetzt sehen, dass das Gesetz rückwärtsgewandt ist. Wir können jetzt alle nicht in die Zukunft schauen, was mit den sozialen Einrichtungen passieren wird. Aber es leistet erstmal einen ganz wichtigen Beitrag und eine Voraussetzung dafür, dass sie in Zukunft überhaupt leistungsfähig blei-



ben und in der bestehenden Form überhaupt weiter arbeiten können. Denn, wenn dieses Gesetz so nicht kommt, dann dürfte das die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Sozialkassen auf Dauer massiv beeinträchtigen. Es dürfte sowohl auf der Beitragszahlerseite zu einer Entsolidarisierung kommen, die diese substantiell gefährden wird, und es dürfte auf der Leistungsseite auch zu Folgeproblemen kommen, die sozialpolitisch unerwünscht sind und die dann dazu führen dürften, dass der Gesetzgeber selbst tätig werden muss, um die Aufgaben wahrzunehmen, von denen die Sozialkassen sie gegenwärtig entlastet.

Abgeordnete Müller-Gemmeke (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Noch einmal eine Frage an Herrn Dr. Klein. Hier ist relativ eindeutig, dass die Sozialkassen einhellig als sehr wichtig erachtet werden. Und jetzt gibt es doch die Betriebe, die sich weigern, die Beiträge zu zahlen. Ich möchte von Ihnen schon noch einmal wissen, warum es aus Ihrer Sicht gerechtfertigt ist, dass auch diese Betriebe eben per AVE oder per Gesetz dazu verpflichtet werden?

Sachverständiger Dr. Klein: Vielleicht kurz zuerst einmal vorab folgendes: Wichtig ist in dem Zusammenhang auch noch einmal klarzustellen, dass das auch vom Bundesarbeitsgericht nicht in Frage gestellt wurde, sondern dass es ausschließlich um einfache gesetzliche Anforderungen und um formale Hürden ging. Die Rechtfertigung dieser Einbeziehung von Betrieben, die selbst nicht tarifgebunden sind, die ergibt sich meines Erachtens daraus, dass wir hier Leistungen erbringen, die von allgemeinem öffentlichen Interesse sind. Herr Ulber hat es eben schon gesagt, das sind Leistungen, die, wenn die Sozialkassen sie nicht erbringen würden, der Staat dort teilweise eingreifen und diese Leistungen erbringen oder über irgendwelche Mechanismen dafür sorgen müsste, dass die Leistungen erbracht werden können. Wenn es um Urlaubsgewährung geht und die Sicherung von Urlaubsansprüchen oder auch wenn es um Fragen geht der Altersvorsorge, dann liegt ein allgemeines gesellschaftliches Interesse vor, und das wird hier durch die Tarifvertragsparteien erbracht. Das ist Wahrnehmung der Tarifautonomie und das rechtfertigt meines Erachtens die Ausdehnung auf die Außenseiter, weil es nämlich nur mit den Außenseitern geht. Das wurde schon dargestellt. Das kann man nicht nur für Tarifgebundene machen. Dann funktioniert das gesamte System nicht, weil es ein Solidarsystem ist.

Abgeordneter Birkwald (DIE LINKE.): Meine Frage richtet sich an Rechtsanwalt Rüdeseim. Werden die Schuldner der Sozialkassen durch die neue Regelung rechtlos gestellt?

Sachverständiger Rüdeseim: Herr Professor Dr. Bayreuther hat das schon weitgehend gesagt, deswegen kann ich es kurz halten. Nein, sie werden nicht schutzlos gestellt. Es gibt verschiedene Schutzmechanismen in diesem Gesetzesentwurf, das ist zum einen die Anordnung der Anwendbarkeit von § 717 ZPO. Das heißt, wenn die Allgemeinverbindlicherklärungen am Ende tatsächlich unwirksam sind, dann müssen die gemeinsamen Einrichtungen die Beiträge auch zurückzahlen und müssen nach § 717 Absatz 2 Satz 1 ZPO auch Schadensersatz für den Schaden leisten, der aufgrund der vorläufig geleisteten Beiträge bei den Schuldnern eingetreten ist. Und außerdem setzt die Regelung fest, dass nicht zu ersetzende Nachteile bei den Anträgen auf vorläufige Leistungen berücksichtigt werden. Das heißt, wenn Nachteile bestehen, dann muss das Gericht das auch prüfen. Weiterhin gibt es das Erfordernis, dass keine offensichtliche Unwirksamkeit der Allgemeinverbindlicherklärung vorliegen darf. Das heißt, das Gericht prüft weiterhin die Allgemeinverbindlicherklärungen und der Prüfmaßstab verschiebt sich jetzt von den ernsthaften Zweifeln auf die offensichtliche Unwirksamkeit.

Vorsitzende Griese: Vielen Dank Ihnen allen, den Sachverständigen für die Auskünfte, die Sie uns gegeben haben, und für Ihre Einschätzung. Wir werden das bewegen und das Gesetz noch in dieser Woche im Ausschuss und im Plenum des Bundestages behandeln und höchstwahrscheinlich abschließen. Vielen Dank auch der interessierten Öffentlichkeit und den Kolleginnen und Kollegen aus dem Ausschuss. Ich schließe diese Sitzung und weise darauf hin, dass wir hier direkt um Viertel nach Zwölf mit der nächsten Anhörung weiter machen. Ihnen allen noch einen schönen Tag und eine gute Woche. Vielen Dank.

Ende der Sitzung: 11:59



Personenregister

- Bayreuther, Prof. Dr. Frank 3, 4, 5, 6, 12, 14
Berg, Dr. Friedemann (Zentralverband des Deutschen Bäckerhandwerks e.V.) 3, 4, 6, 12
Birkwald, Matthias W. (DIE LINKE.) 2, 13, 14
Düwell, Prof. Franz Josef 3, 4, 8, 12, 13
Gerdes, Michael (SPD) 2, 7, 13
Griese, Kerstin (SPD) 1, 2, 4, 6, 8, 9, 10, 11, 13, 14
Heilmann, Micha (Gewerkschaft Nahrung – Genuss - Gaststätten) 3, 4, 13
Kapschack, Ralf (SPD) 2
Klein, Dr. Thomas 3, 4, 9, 10, 12, 14
Kolbe, Daniela (SPD) 2
Kramme, PStS Anette (BMAS) 3
Krellmann, Jutta (DIE LINKE.) 2, 8, 9
Loch, Werner (Bundesverband Farbe Gestaltung Bautenschutz) 3, 4, 5, 10, 11
Müller, Andre P. H. (Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände) 3, 4, 5,
Müller-Gemmeke, Beate (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) 2, 9, 10, 14
Nassibi, Dr. Ghazaleh (Deutscher Gewerkschaftsbund) 3, 4, 6, 12
Pothmer, Brigitte (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) 2
Rüdesheim, Benedikt 3, 4, 8, 9, 14
Rützel, Bernd (SPD) 2, 6, 8, 12, 13
Schiewerling, Karl (CDU/CSU) 2, 5, 6
Schmidt (Wetzlar), Dagmar (SPD) 2
Schmidt-Hullmann, Frank (Deutscher Gewerkschaftsbund) 3, 4, 7
Schneider, Christian (Lohnausgleichskasse für das Dachdeckerhandwerk) 3, 4, 5, 10, 11
Stegemann, Albert (CDU/CSU) 2, 4, 5, 10, 11, 12, 13
Ulber, Prof. Dr. Daniel 3, 4, 13, 14
Wolf, Roland (Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände) 3, 4, 6, 11
Zimmermann (Zwickau), Sabine (DIE LINKE.) 2, 8